

**MERKBLATT zur
SPORTFÖRDERUNG durch die
STIFTUNG STADT Wittlich**

Nach entsprechenden Beschlussfassungen durch die zuständigen Gremien der STIFTUNG STADT WITTLICH wird hiermit die für die Wirtschaftsjahre 2011 bis einschließlich 2013 gültige Sportförderung der STIFTUNG STADT WITTLICH an alle Sportvereine der Stadt Wittlich bekanntgegeben:

SPORTINVESTITIONSFÖRDERUNGSPROGRAMM

§1

- (1) Die STIFTUNG STADT WITTLICH fördert und unterstützt den Sport der Vereine, die
 - a) im Gebiet der Stadt Wittlich ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungskreis haben und
 - b) deren Mehrheit der Mitglieder aus Wittlicher Bürgern besteht,
 - c) als gemeinnützig anerkannt sind und
 - d) die Mitglieder des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. eines seiner Mitgliedsverbände sindnach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gewährung von Investitionsmitteln erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Investitionsmitteln besteht nicht.

§ 2

- (1) Die zur Verfügung gestellten Fördermittel dürfen ausschließlich für **investive** Maßnahmen verwendet werden. Eine Verwendung für laufende Ausgaben des Unterhalts bzw. Spielbetriebes ist **nicht** zulässig.
- (2) Eine sachfremde Verwendung führt zur Rückforderung der gesamten bewilligten Mittel.

§ 3

- (1) Die Höhe der Investitionsmittel wird von der STIFTUNG STADT WITTLICH festgelegt. Der festgesetzte Betrag wird den Vereinen als maximal bewilligte Jahressumme mitgeteilt.
- (2) Grundsätzlich hat die Verwendung der Investitionsmittel im Bewilligungsjahr zu erfolgen.
- (3) Auf Antrag können die Vereine nicht ausgeschöpfte Beträge in das Folgejahr zwecks Tätigung einer größeren Investition übertragen. Dieser schriftliche Antrag ist bis zum 31. Dezember des Bewilligungsjahres bei der STIFTUNG STADT WITTLICH zu stellen. Eine Übertragung über den **31. Dezember 2013** hinaus ist nicht zulässig.

§ 4

- (1) Von den begünstigten Vereinen ist bis zum 31. Dezember des Bewilligungsjahres ein formloser Verwendungsnachweis vorzulegen. Die unentschuldigte Nichtvorlage hat die Rückforderung der gesamten ausgezahlten Investitionsmittel zur Folge.
- (2) Der **Verwendungsnachweis** muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - a) Art der Investition
 - b) Höhe der Investition und Angabe der Höhe von Zuschüssen Dritter
 - c) Rechnungsbelege im Original
 - d) Erklärung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Investitionsmittel.
- (3) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erstattet die STIFTUNG STADT WITTLICH den Vereinen die Investitionskosten bis zur maximal bewilligten Fördersumme.
- (4) Auf die Investitionen können auf Antrag angemessene Abschläge gezahlt werden.

§ 5

- (1) Die Zuschüsse im Rahmen des Sportinvestitionsförderungsprogramms errechnen sich aus der Summierung der folgenden Punkte:
 - a) 100 Prozent des Beitrages nach § 3 Nr. 2 der Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Wittlich in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 18. November 2004, wie sie von der Stadt Wittlich für das Bewilligungsjahr jährlich festgelegt werden.
 - b) Zuschüsse für Vereinsmitglieder, die beim Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. eines seiner Mitgliedsverbände gemeldet sind, nach folgender Maßgabe:

jährliche Grundförderung:	1,00 EUR pro Mitglied
und zusätzlich	
- Mitglieder im Alter von 0 bis 18 Jahren:	3,00 EUR pro Mitglied
- Mitglieder im Alter von 18 bis 60 Jahren:	2,00 EUR pro Mitglied
- Mitglieder 60 Jahre und älter:	1,00 EUR pro Mitglied
- (2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Vorschriften dienen lediglich als Berechnungsgrundlage. Die Verwendung der Mittel richtet sich ausschließlich nach § 2.

§ 6

Vereinsübergreifende Anträge sind dem Beirat Sport der STIFTUNG STADT WITTLICH zur Beratung vorzulegen.